

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1911)
Heft: 111

Artikel: Bericht über das Geschäftsjahr 1910-1911 der G.S.M.B. u. A. zuhanden der Delegiertenversammlung von 1911
Autor: Loosli, C.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-623917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht

über das Geschäftsjahr 1910—1911 der G. S. M. B. u. A.
zuhanden der Delegiertenversammlung von 1911.

Das nun zu Ende gehende Geschäftsjahr 1910—1911 war ein Jahr voller Arbeit und innerer Reorganisation. Durch die Einführung des Repräsentativsystems im Zentralvorstand musste vor allen Dingen ein Modus geschaffen werden, welcher ermöglichte, die stets sich vermehrenden laufenden Geschäfte rasch zu erledigen. Nach langen Versuchen glauben wir ihn heute gefunden zu haben und hoffen, dass, unterstützt durch die Gewöhnung, unsere Organisation für die Zukunft dem einzelnen Mitglieder immer nützlicher werde und in der Lage sein werde, die Gesamtinteressen der schweizerischen Künstlerschaft immer nachdrücklicher wahrzunehmen.

Zu wiederholten Malen hatte der Sekretär Gelegenheit, öffentlichen Wettbewerben mit Rat und Tat beizustehen und sie im Sinne der Grundsätze unserer Gesellschaft zu beeinflussen. Auch die eidgenössischen und kantonalen Behörden zeigen sich den Wünschen, welche unsere Gesellschaft ihnen oft zu unterbreiten in der Lage war, immer zugänglicher.

Wenn es uns noch gelingt, die gesetzliche Regelung der Autorrechte, von welcher wir im weiteren noch sprechen werden, zu gutem Ende zu führen, so wird unsere Gesellschaft einen schönen Schritt in der Befestigung der moralischen und sozialen Stellung der schweizerischen Künstlerschaft getan haben.

Das Zentralsekretariat.

Durch die Reorganisation unserer Gesellschaft hat das Zentralsekretariat wesentlich an Bedeutung zugenommen. Die Korrespondenzen sind immer zahlreicher geworden, nicht nur weil die einzelnen Mitglieder des Z.-V. örtlich voneinander entfernt sind, sondern auch weil manches Mitglied verstehen lernte, welcher persönliche Nutzen ihm aus dem Zentralsekretariat erwachsen könnte. Dasselbe hat zu wiederholten Malen Gelegenheit gehabt, die beruflichen und künstlerischen Interessen einzelner Mitglieder zu wahren. Immerhin wäre es wünschenswert, dass die Mitglieder immer mehr an das Sekretariat wachsen würden und vor allen Dingen sollten sie es sich zur bestimmten Aufgabe machen, es von allen Vorfällen, welche die Interessen der Gesellschaft und der schweizerischen Künstlerschaft im allgemeinen tangieren, unverzüglich zu unterrichten und ihm so Gelegenheit zu geben, sich mit dem Z.-V. darüber zu beraten. Dabei handelt es sich besonders um Fälle von Verletzung der Autorrechte und von Konkurrenzbedingungen, welche mit dem beruflichen Fühlen der Künstlerschaft in Widerspruch stehen.

Die Beziehungen des Zentralvorstandes mit den Sektionen waren sehr befriedigend. Im allgemeinen haben die über diese oder jene Angelegenheit befragten Sektionen rascher als in früheren Jahren geantwortet. Immerhin ist zu hoffen, dass dieser nun einmal erstellte Kontakt von Jahr zu Jahr inniger werde.

Früher waren verschiedene Sektionen mit der Einzahlung ihrer Mitgliederbeiträge wesentlich im Rückstande. Das Verdienst, die Finanzlage in dieser Hinsicht bedeutend verbessert zu haben, gebührt unserem energischen Zentralkassier, Herrn Righini, und auch hier hoffen wir, dass die Sektionen sich an noch mehr Ordnung und Promptheit gewöhnen werden.

Ausstellungen.

Da das Vertrauen des alten Zentralvorstandes und seines Sekretärs getäuscht wurde und die erforderlichen

Schutzmassregeln in den gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Z.-V. und dem Nemzeti Szalon unterlassen blieben, drohte die **Budapester Ausstellung** zur finanziellen Katastrophe für unsere Gesellschaft auszuwachsen. Der Z.-V. hatte zu wiederholten Malen Gelegenheit, sich mit dieser peinlichen Angelegenheit zu befassen, und schliesslich erledigte der Herr Zentralpräsident die finanzielle Seite der Sache, indem er in grossmütigster Weise das Defizit aus eigenen Mitteln deckte. Es sei uns gestattet, ihm auch an dieser Stelle im Namen der ganzen Gesellschaft recht herzlich dafür zu danken. Ebenso möchten wir auch Herrn Prof. Dr. Roelli, welcher uns in dieser unangenehmen Angelegenheit mit seiner hohen Kompetenz und mit Rat und Tat zur Seite stand und uns davor bewahrte, die schon begangenen Ungeschicktheiten fortzusetzen, unsern wärmsten Dank aussprechen. Möge er uns auch fernerhin sein bisher stets bewiesenes Wohlwollen bewahren.

Herr Righini wird über diese Angelegenheit noch an den Versammlungen vom 24. und 25. Juni Bericht erstatten.

Ausserdem organisierte unsere Gesellschaft eine Ausstellung in **Dresden und Breslau**, welche von der dortigen Presse zwar gut aufgenommen, aber an welcher nichts verkauft wurde.

Der **Salon** in Zürich von 1910 befriedigte im allgemeinen unsere Mitglieder. Er bewies, dass auf alle Fälle unsere Gesellschaft an der Spitze der schweizerischen Kunstbewegung steht und dass sie auf keinen Fall sich vor den Anstrengungen der Konkurrenzgesellschaften zu fürchten braucht. Die Verkäufe waren befriedigend und das Interesse des Publikums liess nichts zu wünschen übrig.

Ebenso verhält es sich mit dem **Turnus von 1911**, welcher vom schweizerischen Kunstverein zum erstenmal nach dem zwischen ihm und uns bestehenden Vertrag organisiert wurde. Der Z.-V. möchte daher die Mitglieder dringend ermuntern, diese immer bedeutender werdende Ausstellung reichlich zu beschicken.

Was nun die internationale Ausstellung in Rom anbetrifft, so bedingt die räumliche Beschränkung und die kleine Zahl der ausgestellten Werke, dass es uns nicht gelang, dieser Kundgebung die Bedeutung zu verleihen, welche ihr von Rechtes wegen zukäme. Man wird für ein späteres Mal darauf Bedacht nehmen müssen, unserer Beteiligung an internationalen Ausstellungen eine grössere Bedeutung zu geben, welche in richtigerem Verhältnis zu der der anderen Staaten steht, oder aber uns ihrer vollständig zu enthalten.

Endlich ist der Zentralvorstand im Begriffe, die Ihnen bekannte Gesellschaftsausstellung in Genf zu organisieren. Sie wurde hauptsächlich in der Absicht unternommen, allen Einzelmitgliedern zu ermöglichen, wenigstens eines ihrer Werke ausstellen zu können, und wir hatten das Vergnügen zu sehen, dass die Eidgenossenschaft für die Organisation dieser Ausstellung eine Subvention von 2000 Franken bewilligte und ausserdem für eine verhältnismässig hohe Summe Ankäufe beschlossen hat.

Im allgemeinen haben wir die Feststellung gemacht, dass die Ausstellungen, welche unsere Gesellschaft im Ausland organisiert, nicht mehr wie im Anfang eine grosse Anziehungskraft auf unsere Mitglieder ausüben. Diese Erscheinung erklärt sich einmal aus dem Missgeschick mit der Budapester Ausstellung und zum andern aus der unbestreitbaren Tatsache, das im letzten und auch im laufenden Jahre entschieden zuviel Ausstellungen stattfinden, so dass es den Künstlern unmöglich ist, alle zu beschicken, um so mehr, als die geschäftlichen Erfolge in der Regel wenig befriedigend sind. Aus diesem Grunde ist der Zentralvorstand der Meinung, dass es gut sein wird,

die Zahl dieser Unternehmungen so lange auf ein Minimum zu beschränken, als das Interesse der Künstler für unsere ausländischen Ausstellungen nicht intensiver ist.

Die Jahresjury

hat einmal, nämlich für unsere Dresdener Ausstellung getagt. Es erwies sich, da sich die Mehrheit ihrer Mitglieder entschuldigen liess, dass es uns an einer genügenden Anzahl von Ersatzmännern fehle, um in die Lücke zu springen. Aus diesem Grunde beantragt Ihnen der Zentralvorstand, die Zahl der Ersatzjuroren der Jahresjury auf zehn zu erhöhen.

Die Statutenrevision

so wie sie an der letzten Generalversammlung gutgeheissen wurde, ist von Herrn Trachsel aus formellen Gründen bekämpft worden. Herr Trachsel bestritt der Generalversammlung das Recht der Einführung des Alineas in die Statuten, welches die Mitgliedschaft von Ausländern vorsieht, weil nach ihm der bezügliche Antrag nicht in

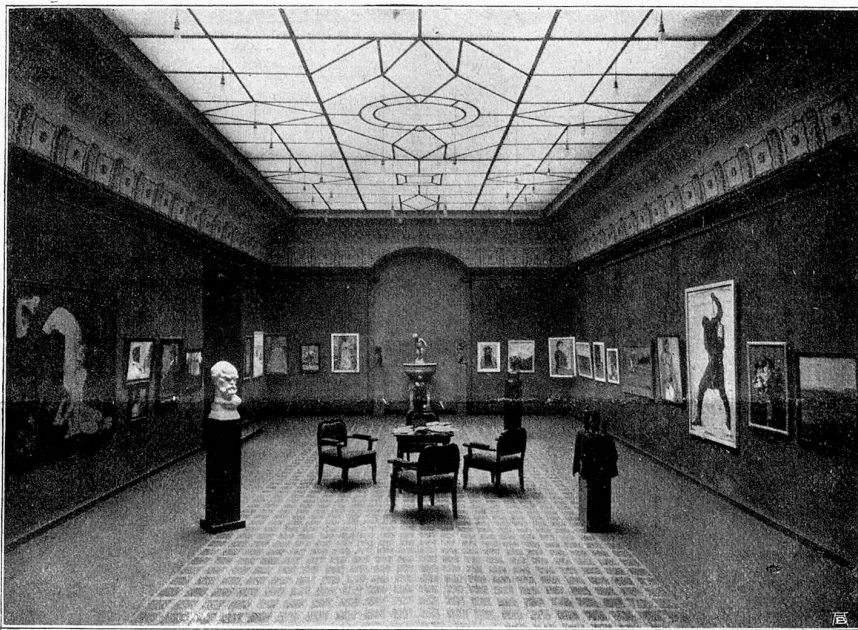
Die Redaktion der „Schweizerkunst.“

Unser Blatt begnügt sich, über die internen Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und wird bis auf weiteren Bescheid lediglich ein Mitteilungsblatt offizieller und offiziöser Nachrichten bleiben. Es wäre wünschbar, dass sich die Mitglieder daran gewöhnen würden, es regelmässig zu lesen, denn wir erhalten sehr oft Reklamationen oder Anfragen, die vermieden werden könnten, gäben sich ihre Verfasser die Mühe, unsere monatlichen Veröffentlichungen zu verfolgen.

Rechnungsvoranschlag und Jahresbeitrag.

Da der Rechnungsvoranschlag Gegenstand eines besonderen Berichtes des Zentralkassierers bildet, treten wir hier nicht darauf ein, und was den Jahresbeitrag anbetrifft, so beantragt Ihnen der Zentralvorstand, denselben gleich wie letztes Jahr, nämlich 10 Franken für die Aktiven zu beschliessen.

Ein Blick in unsere
Dresdener Ausstellung



Un coup d'œil de notre
Exposition de Dresde

nützlicher Frist den Mitgliedern bekannt gemacht worden sei. Der Zentralvorstand, in Anerkennung dieses Einwandes, bringt daher den fraglichen Artikel, welcher über die Zulassung von Ausländern statuiert, nochmals vor die Versammlung zur Beschlussfassung.

Unsere Passivmitglieder.

Die Zahl unserer Passivmitglieder nimmt in steter Weise immer zu, obwohl der Zentralvorstand durchaus der Ansicht ist, dass noch viel mehr geschehen könnte um welche zu gewinnen. Der dringliche Aufruf an die Sektionen und Mitglieder in Nr. 108 der „Schweizerkunst“ ist nicht erfolglos geblieben, aber auch hier handelt es sich darum, noch viel intensiver als bisher zu arbeiten, um unter unsere Passivmitglieder alle Leute der Schweiz und des Auslandes einzureihen, welche sich für uns interessieren und unsere Wohlfahrt zu fördern gewillt sind. Selbstverständlich muss diese Arbeit vor allen Dingen die der Sektionen und Einzelmitglieder bleiben, da es weder dem Zentralvorstand noch seinem Sekretär möglich ist, überall die einzig zum Ziele führende Werbetätigkeit zu entfalten.

Autorrechte.

Die im Wurf liegende eidgenössische Gesetzgebung über den Schutz des geistigen und künstlerischen Eigentums war der Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit des Zentralvorstandes und des Zentralsekretärs, welcher durch Herrn Dr. Arthur Curti in Zürich ein Rechtsgutachten darüber ausarbeiten liess. Der Sekretär übermittelte dieses Gutachten mit der Eingabe unserer Postulate dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement, welches uns in lebenswürdiger Weise mitteilte, dass unsere Gesellschaft zu geeigneter Zeit eingeladen werden solle, ihre Desiderien eingehend vorzubringen und zu begründen. Dieses voraussichtlich auf dem Wege einer Vertretung in einer zu diesem Zwecke vom Bundesrat zu Dokumentierungszwecken einzuberufenden und aus Interessenten bestehenden ausserparlamentarischen Kommission. Wir ergreifen mit Vergnügen den Anlass, Herrn Dr. Curti für seine uneigennützig und wertvolle Arbeit zu danken und ihn zu bitten, unserer Gesellschaft auch fernerhin seine Sympathien zu bewahren.

Verschiedene Geschäfte.

Unter den verschiedenen Geschäften diverser Natur, welche der Zentralvorstand im Berichtsjahre zu behandeln hatte, war die Angelegenheit des Wettbewerbes für das Welttelegraphendenkmal entschieden das aufregendste. Der Zentralvorstand beauftragte, wie Ihnen bekannt ist, seinen Sekretär mit der Abfassung des Protestes, der Ihnen zur Kenntnis kam, und beauftragte ihn ferner, auch die ausländischen Künstlergesellschaften aufzufordern, sich unserm Vorgehen anzuschließen. Dies geschah denn auch wirklich von seiten der „Société nationale des Beaux-arts“ (Paris), der „Société des artistes français“, der „Union des Architectes français“, und dem „Deutschen Künstlerbund“, — alle diese Gesellschaften richteten an den Bundesrat Proteste gegen die Tatsache, dass durch eine Künstelei in der Auslegung des Programmes mehr denn 80 Künstler um die wohlverdiente Frucht ihrer Arbeit gebracht wurden. Der Erfolg war absolut Null, der Bundesrat weigerte sich, auf den ungerechtfertigten Beschluss der Jury zurückzukommen und schrieb den zweiten Wettbewerb laut Bestimmung des ersten Programmes aus.

Bümpliz, den 16. Mai 1911.

Im Namen des Zentralvorstandes:

Der Zentralsekretär: **C. A. Loosli.**

Gesellschaftsausstellung im Museum Rath in Genf.

Mitteilung an die Aussteller. Die Aussteller, deren provisorisches Anmeldeformular dem Generalsekretär in der festgesetzten Frist zugekommen ist, welche aber die **Ausstellungspapiere** noch nicht erhalten haben, werden gebeten, dieselben unverzüglich vom Sekretariat im Museum Rath einzufordern.

Die im Auslande wohnenden Aussteller werden gebeten, sich mit den unentbehrlichen Zollfreipässen zu versehen, damit der erhobene Zollbetrag bei Wiederausfuhr aus der Schweiz zurückerstattet wird.

Die im Ausland wohnenden Aussteller werden ersucht, in ihren Frachtbriefen vorzuschreiben:

„Zur Freipassabfertigung an der Schweizergrenze.“

Den Ausstellern sei in Erinnerung gerufen, dass die Versandzettel (Angabenformulare) in zwei Doppeln dem Ausstellungssekretariate im Museum Rath vor dem 20. Juni eingesandt werden sollen.

Die Werke der nicht in Genf wohnenden Künstler sollen dem Museum Rath (unter der auf dem gelben Zettel vermerkten Adresse) vom 10. bis spätestens am 30. Juni eingesandt werden.

Die Werke der in Genf ansässigen Künstler sollen ins Museum Rath (Eingang hinten) Freitag, den 30. Juni, von 9—12 und von 2—6 Uhr eingeliefert werden.

Der Eröffnungstag der Ausstellung wird in der Julinummer der «Schweizerkunst» bekanntgegeben.

Gustave Maunoir.

Preisausschreiben „B“

für die Erlangung von Entwürfen zu einer Bildmarke (Signet) für die Schweizerische Landesausstellung in Bern, 1914.

Bedingungen.

Art. 1.

Für die Erlangung von Entwürfen zu einer Bildmarke (Signet), die als Kennzeichen für Drucksachen der Schweizerischen Landesausstellung in Bern, 1914, verwendet werden soll, wird ein Wettbewerb eröffnet, an dem alle schweizerischen Künstler im In- und Auslande, sowie alle in der Schweiz dauernd niedergelassenen ausländischen Künstler teilnehmen können.

Art. 2.

Das Motiv der Bildmarke ist den Künstlern freigestellt.

Art. 3.

Die Ausführung soll als Klischee für einfarbigen Druck in verschiedenen Grössen erfolgen.

Die Entwürfe sind in einer Maximalgrösse von 15/15 cm, gleichgültig ob in Hoch- oder Querformat, einzureichen.

Art. 4.

Die Entwürfe sind bis zum 15. Juli 1911 postfrei an das Sekretariat der Schweizerischen Landesausstellung in Bern, 1914, Bubenbergplatz 17, einzureichen. Später einlaufende Entwürfe bleiben unberücksichtigt.

Art. 5.

Die Entwürfe sollen keinerlei Urheberzeichen, sondern ein Kennwort tragen. Ein versiegelter Briefumschlag, mit gleichem Kennwort versehen, soll Namen und Adresse des Urhebers enthalten. Die Sendungen sollen äusserlich folgende Bezeichnung tragen: „Bildmarkenwettbewerb für die Schweizerische Landesausstellung in Bern, 1914“.

Art. 6.

Entwürfe, welche den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden von der Bewerbung ausgeschlossen.

Art. 7.

Die zur Teilnahme berechtigten Entwürfe werden durch ein Preisgericht beurteilt, welches wie folgt zusammengesetzt ist: Präsident: Herr Hermann Behrmann, Präsident des Reklamekomitees. Herr Dr. Locher, Generaldirektor der Schweizerischen Landesausstellung in Bern, 1914. Herr Emil Cardinaux, Maler in Muri.

Das Preisgericht entscheidet endgültig über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen.

Art. 8.

Das Preisgericht verfügt über eine Summe von 600 Franken zur Prämierung der besten sich zur Verwendung eignenden Entwürfe. Diese Summe wird unter allen Umständen zur Verteilung gelangen, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

Ein 1. Preis von Fr. 200.—

Zwei 2. Preise von Fr. 100.—

Vier 3. Preise von Fr. 50.—

Die prämierten Entwürfe gehen mit allen Rechten in den Besitz des Ausstellungs Komitees über.